

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der UNTERNEHMENSNAME am DATUM

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

 DSW-Empfehlung: JA

Es wird vorgeschlagen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen. Hiergegen bestehen keine Bedenken

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Vergleich zwischen der cash.life AG, Herrn Bühler, Herrn Kleine-Depenbrock, Herrn Mutschler und weiteren ehemaligen Organmitgliedern sowie der Chubb European Group SE und der VOV GmbH als D&O-Versicherer

✔ DSW-Empfehlung: JA

Mit dem Vergleich soll ein laufender Rechtsstreit der Gesellschaft gegen seine ehemaligen Vorstände beendet werden. Der vor dem Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 5 HK O 6252/17 anhängige Rechtsstreit betrifft Organhaftungsansprüche, die die Gesellschaft gegen die Herren Gerd Bühler, Dr. Stefan Kleine-Depenbrock und Klaus Mutschler in ihrer Funktion als ehemalige Organmitglieder im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kapitallebensversicherungen an Fondsgesellschaften geltend gemacht hat. Dieses Geschäftsmodell hatten die Beklagten aus Sicht der Gesellschaft in Kenntnis des Risikos, dass die damit erwirtschafteten Umsätze umsatzsteuerpflichtig sein könnten, eingeführt. Ohne eine aus Sicht der Gesellschaft angemessene Entscheidungsgrundlage zu besitzen, hatte die Gesellschaft unter der Leitung der vorgenannten Personen keine Umsatzsteuer an die Finanzbehörden abgeführt. Im Jahr 2014 setzte das Finanzamt München Umsatzsteuerzahlungen in Höhe von EUR 253,34 Millionen für die Jahre 2006 bis 2009 gegen die Gesellschaft fest. Es vertrat den Standpunkt, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Kapitallebensversicherungen an Fondsgesellschaften umsatzsteuerpflichtig seien. Diese Problematik ist inzwischen dahingehend geklärt worden, dass der BFH rechtsverbindlich ausgeurteilt hat, dass die Gesellschaft keine Umsatzsteuer auf die genannten Geschäfte abzuführen hat. Der größte Teil der Forderungen der Gesellschaft im Verfahren gegen seine ehemaligen Vorstände hat sich daher inzwischen erledigt. Das Landgericht München I hat im Laufe des Rechtsstreits gegen seine ehemaligen Vorstände die vorläufige Rechtsauffassung vertreten, dass es bei Feststellung der Umsatzsteuerfreiheit durch den BFH eine haftungsbegründende Pflichtverletzung der Beklagten wohl verneinen würde. Blicke das Landgericht München I bei dieser Rechtsauffassung, würde es die Klage voraussichtlich abweisen. Die Gesellschaft müsste den Beklagten und ihrer Streithelferin in diesem Fall Kosten in Höhe von EUR 917.210 erstatten. Der nun zur Abstimmung gestellte Vergleich sieht unter Abgeltung aller gegenseitiger Ansprüche nun vor, dass die Gesellschaft insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 500.000,00 zahlt, die Klage zurücknimmt und die aufgrund der Klagerücknahme ermäßigten Gerichtskosten sowie die eigenen Rechtsanwaltskosten trägt. Im Gegenzug werden die beklagten (ehemaligen) Vorstände ihre eigenen Rechtsanwaltskosten tragen und der Klagerücknahme zustimmen. Vor dem Hintergrund dieser Faktenlage ist der Abschluss des Vergleichs aus Sicht der Gesellschaft sinnvoll, da ihre Klage nunmehr kaum noch Aussicht auf Erfolg hat.

6. Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der cash.life AG auf die ectus 80 AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327 a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

 **DSW-Empfehlung: JA**

Die vorgeschlagene Barabfindung in Höhe von 1,80 EUR/Aktie wurde aus dem Unternehmenswert in Höhe von rund TEUR 15.435 durch die Gutachterin Ebner Stolz abgeleitet. Hierdurch wird die durch das erste Bewertungsgutachten der Gutachterin Flick Gocke Schaumburg GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Barabfindungshöhe bestätigt. Der Börsenkurs war als Mindestbemessungsgrundlage für die Barabfindung nicht relevant, da er nach Feststellung der Gutachterinnen unter dem Unternehmenswert je Aktie lag. Wesentliche handwerkliche Fehler bei der gutachterlichen Untersuchung der Angemessenheit der Barabfindung sind nicht ersichtlich.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.